

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

zu der

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

Gültig ab dem 1. Januar 2021

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1 Das Wasserversorgungsunternehmen Stadtwerke Bad Vilbel GmbH (nachfolgend *SWBV* genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter oder Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- 1.2 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- 1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der SWBV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der SWBV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWBV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWBV bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWBV bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche errechnet. Die Höhe des Betrages je m² dieser Flächen wird gemäß Preisblatt (Anlage) berechnet. Die zulässige Geschossfläche wird durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl errechnet. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die Ziffern 2.6.1 und 2.6.2.

- 2.3 Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück mit der Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke oder Grundstücksteile, für die Hausanschlusskosten oder ein Baukostenzuschuss überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes erhebbar gewesen sind, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Baukostenzuschuss für das oder für die neu hinzutretende(n) Grundstück(e) bzw. Grundstücksteil(e) nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu entrichten.
- 2.4 Wird ein bereits erschlossenes Grundstück geteilt und das neu entstandene Grundstück mit einem erstmaligen Anschluss versehen, ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 2.2 zu entrichten.
- 2.5 Erfolgt auf einem bereits erschlossenen Grundstück ein Anbau oder Neubau, so ist ein Baukostenzuschuss für diese Mehrnutzung nach Ziffer 2.2 zu entrichten.
- 2.6 Die Ermittlung der Geschossflächenzahl ergibt sich in beplanten Gebieten wie folgt:
- 2.6.1 Die Geschossflächenzahl bestimmt sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfalle überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- 2.6.2 Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- 2.6.3 Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften umzurechnen.
- 2.6.4 Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- 2.6.5 Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 angesetzt.
- 2.6.6 Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthallen, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, so ist die Geschossflächenzahl anhand der Baumassenzahl gemäß Ziffer 2.6.2 zu bestimmen.
- 2.6.7 Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen bzw. Baumassenzahlen zulässig bzw. im Falle von Ziffer 2.6.4 bei unbebauten Grundstücken vorhanden, ist von dem sich ergebenden Mittelwert auszugehen.
- 2.6.8 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und der Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht ist.

- 2.7. Die Ermittlung der Geschossflächenzahl ergibt sich in unbeplanten Gebieten wie folgt:
- 2.7.1 Ist ein Bebauungsplan weder vorhanden noch im Sinne der Ziffer 2.6.8 in der Aufstellung begriffen, so ist die nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das jeweilige Baugebiet zutreffende Höchstgeschossflächenzahl maßgebend, wobei hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse darauf abzustellen ist, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der im Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandenen Geschossezahl zulässig ist. Wird die hiernach zulässige bauliche Ausnutzung überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- 2.7.2 Lässt sich ein Baugebiet nicht einer der in der BauNVO genannten Baugebietstypen zuordnen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung), so wird die Geschossflächenzahl bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- 2.8 Geschossflächenzahl
Lässt sich die Geschossflächenzahl nicht nach Ziffer 2.6 und 2.7 ermitteln, so ist sie bei bebauten Grundstücken anhand der tatsächlichen Bebauung festzustellen. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl auf die überwiegende Geschossfläche in der näheren Umgebung abzustellen.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des von der SWBV zur Verfügung gestellten Antragsformulars schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan und eine (Keller-) Grundrisszeichnung beizufügen, aus denen ersichtlich wird, wo der Anschluss in das Haus eingeführt werden soll.
- 3.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie beispielsweise eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen Gebäuden) entgegenstehen.
- 3.3 Der Anschluss ist - soweit möglich - auf dem kürzesten Weg von der Hauptleitung ins Gebäude einzuführen. Die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden.
- 3.4 Der Anschlussnehmer erstattet der SWBV die Kosten für die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses. Die vom Anschlussnehmer zu erstattenden Kosten werden bis zu einer Anschlussweite von DA 50 auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnet; dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen.
- 3.5 Die vom Anschlussnehmer zu erstattenden Kosten für Anschlussweiten größer DA 50 werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.

- 3.6 Die SWBV ist berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Beendigung/Kündigung des Versorgungsvertrages stillzulegen und von der Versorgungsleitung abzutrennen. Der Anschlussnehmer erstattet der SWBV die Kosten für diese Arbeiten nach den im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen bzw. für Anschlussweiten größer DA 50 wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.

4. Inbetriebsetzung und Messung (§§ 13 und 18 AVBWasserV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Öffnen der Absperrvorrichtungen in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die SWBV oder deren Beauftragte. Mit der Inbetriebsetzung kommt ein Versorgungsvertrag zwischen der SWBV und dem Anschlussnehmer zustande, sofern er nicht bereits förmlich abgeschlossen wurde.
- 4.2 Der Netzanschluss darf nur vom Netzbetreiber bzw. einem Beauftragten des Netzbetreibers in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle wassertechnischen Anlagen vom öffentlichen Wassernetz bis zur Trennvorrichtung, die in den Technischen Anschlussbedingungen definiert ist. Die Kosten für die Inbetriebsetzung von wassertechnischen Anlagen bis zu einer Anschlussweite von DA 50 werden dem Anschlussnehmer pauschal in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der wassertechnischen Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich, so kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Dem Anschlussnehmer steht es frei, nachzuweisen, dass Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.
- 4.3 Inbetriebsetzung und Plombierung sowie Kosten für vergebliche Inbetriebsetzung von wassertechnischen Anlagen mit einer Anschlussweite größer DA 50 werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der wassertechnischen Anlage durch den Netzbetreiber setzt die vollständige Bezahlung der Anschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.

5. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagen sowie an den Betrieb der wassertechnischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind im Dokument „Technische Hinweise Trinkwasser“ der SWBV festgelegt (siehe www.sw-bv.de).

7. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

- 7.1 Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. für Baustellenanschlüsse, Schaustelleranschlüsse, Märkte, Volksfeste etc.) ist frühzeitig bei der SWBV zu beantragen. Für die Herstellung dieser Anschlüsse erhebt die SWBV eine Pauschale in Höhe des im Preisblatt (Anlage) ausgewiesenen Betrages.
- 7.2 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Wasserversorgungsunternehmen vorgesehenen Bestimmungen vermietet. Hierfür ist eine Kautions gemäß Preisblatt (Anlage) zu hinterlegen.

8. Ablesung und Abrechnung (§§ 20 und 24 AVBWasserV)

Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmen die SWBV. Die Ablesung und die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgen jährlich. Abweichend hiervon können die SWBV in besonderen Fällen einen kürzeren Ablesungs- und Abrechnungszeitraum wählen bzw. die Zeiträume verkürzen.

9. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung hat der Kunde für das laufende Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen beziehen sich regelmäßig auf einen Zeitraum von ein bis zwei Monaten. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

10. Zahlung und Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- 10.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
- a) SEPA-Basislastschriftmandat
 - b) Dauerauftrag
 - c) Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto des Grundversorgers
 - d) SEPA-Firmenlastschriftmandat
 - e) Barzahlung
- zu leisten.
- 10.2 Rechnungen und Abschlagsforderungen werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung von Fälligkeitsterminen ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber. Rechnungsbeträge, Abschläge und sonstige Zahlungsanforderungen sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten.
- 10.3 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den geschuldeten Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass dem Netzbetreiber Kosten nicht oder in geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug hat der Netzbetreiber entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen. Der Verzugszinssatz beträgt gegenüber Verbrauchern fünf Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 I BGB),

gegenüber Unternehmern neun Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 II BGB).

11. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten (§§ 28 und 29 AVBWasserV)

- 11.1 Die SWBV kann für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig dann an, wenn derselbe Anschlussnehmer/Anschlussnutzer innerhalb der letzten 24 Monate seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber oder einem anderen Netzbetreiber vollständig oder teilweise nicht oder nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 11.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

12. Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

- 12.1 Die Kosten für eine Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie für die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die in Rechnung gestellten Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.
- 12.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten sowie vom Wegfall der Gründe für die Einstellung abhängig gemacht.
- 12.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die ihm dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die in Rechnung gestellten Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.

13. Mehrspartenhausanschluss

Auf Auftrag des Anschlussnehmers wird bei der Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses (Netzanschlusses) dieser als Mehrspartenhausanschluss ausgeführt. Die Mehrspartenhauseinführung selbst ist dabei kein Bestandteil des Hausanschlusses. Mit Einbau gehen Eigentum und Instandhaltungsverpflichtung auf den Gebäudeeigentümer über. Der Netzbetreiber ist zur Nutzung der Mehrspartenhauseinführung so lange berechtigt, wie der Hausanschluss in Betrieb ist. Die entstandenen Kosten werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.

14. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunftfeien / Widerspruchsrecht

- 14.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel, Telefon 06101-52801, Telefax 06101-528111, E-Mail info@sw-bv.de.
- 14.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Energieversorgers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Telefon 06101-52801, Telefax 06101-528111, E-Mail datenschutz@sw-bv.de oder postalisch unter Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Datenschutzbeauftragter, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel zur Verfügung.
- 14.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 14.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- und Versorgungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - Soweit der Kunde dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
 - Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftfei Creditsafe Deutschland GmbH, Schreiberhauer Straße 30 10317 Berlin, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Netzbetreiber übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Netzanschluss- und Versorgungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftfei. Der Datenaustausch mit der Auskunftfei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftfei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Wir behalten uns vor, anstelle der genannten Wirtschaftsauskunftfei auch eine andere Wirtschaftsauskunftfei einzusetzen. In diesem Fall werden

wir darauf achten, dass diese mindestens die gleiche Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes bietet wie die zuvor eingesetzte.

- 14.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 14.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftfeien, Druck- oder IT-Dienstleister, Netzbetreiber, ggf. vorgelagerte Netzbetreiber, Energielieferanten, Messstellenbetreiber/-dienstleister, Abrechnungsdienstleister, Dienstleister im Versorgungsnetzbau oder andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte, Grundbuch-/Liegenschaftsämter), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 14.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 14.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 14.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Netzbetreibers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 14.8 Der Kunde hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 14.9 Verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Netzbetreiber für die Dauer des Netzanschluss- und Versorgungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Netzanschluss- und Versorgungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Netzbetreibers als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Netzbetreibers mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunftsteien), kann der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Datenschutzbeauftragter, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel, Telefax: 06101-528111, E-Mail: datenschutz@sw-bv.de.

15. Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

16. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH unterliegt als kommunales Unternehmen den Kontrollmechanismen der kommunalen Selbstverwaltung. Sie nimmt daher darüber hinaus nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung teil.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen sowie das zugehörige Preisblatt als Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen (Anlage) treten zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2019.

Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

Anlage

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadwerke Bad Vilbel GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Preisblatt (gültig ab 1. Januar 2021)

Alle ausgewiesenen Preise gelten bei Durchführung während der Regelarbeitszeit* und verstehen sich **ohne Tiefbau bzw. Erdarbeiten**. Hierfür wird dem Auftraggeber ein individuelles Angebot unterbreitet.

Zu Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschüsse (BKZ), § 9 AVBWasserV)	netto	brutto (inkl.7% USt)
<i>Dauerhafte Anschlüsse:</i>		
Bei dauerhaften Anschlüssen ergibt sich der Baukostenzuschuss aus der Grundstücksfläche und der Geschossfläche jeweils in m ² multipliziert mit dem folgenden Satz:	2,00 €/m ²	2,14 €/m ²

Zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen (Hausanschluss, § 10 AVBWasserV)	netto	brutto (inkl.7% USt)
Grundpreis für die Herstellung und Inbetriebnahme des Netzanschlusses bis zu einer Anschlussweite einschließlich DA 50 bis zu einer Leitungslänge von 10 Metern (gerechnet ab der Abzweigstelle des Wasserversorgungsnetzes bis zur Hauptabsperrereinrichtung) innerhalb geschlossener Bebauung	1.500,00 €	1.605,00 €
Zuschlag Mehrlänge über 10 Meter je angefangenem laufenden Meter bis zu einer Anschlussweite DA 50	12,50 €	13,38 €
Abtrennung bzw. vorübergehende Abtrennung des Netzanschlusses im privaten Bereich (Grundstück) bis zu einer Anschlussweite DA 50	250,00 €	267,50 €
Abtrennung bzw. vorübergehende Abtrennung des Netzanschlusses im öffentlichen Bereich bis zu einer Anschlussweite DA 50	450,00 €	481,50 €

Zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung und Messeinrichtungen, §§ 13 und 18 AVBWasserV)	netto	brutto (inkl.7% USt)
Inbetriebsetzungspauschale	77,90 €	83,35 €
Pauschale für vergebliche Inbetriebsetzung	77,90 €	83,35 €

Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, § 22 AVBWasserV)	netto	brutto (inkl.7% USt)
Pauschale für vorübergehenden Netzanschluss (z.B. für Baustellenanschlüsse, Schausteller, Märkte, Volksfeste etc.) bis Anschlussweite DA 50.	250,00 €	267,50 €
Kaution für Hydrantenstandrohr	934,58 €	1.000,00 €

Zu Ziffer 10 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung, Verzug, § 27 AVBWasserV)	netto	brutto (inkl. 7% USt)
Erstellung eines Rechnungsnachdrucks	4,20 €	4,49 €
Mahnkosten pro Mahnschreiben **	2,00 €	-----

Zu Ziffer 12 der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung/Unterbrechung/Änderung der Versorgung, § 33 AVBWasserV)	netto	brutto (inkl.7% USt)
Unterbrechung der Versorgung **	72,60 €	-----
Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung durch Außensperrung	nach Aufwand	nach Aufwand
Wiederherstellung der Versorgung	72,60 €	77,68 €
Wiederherstellung der Versorgung nach (vorübergehender) Abtrennung des Netzanschlusses im privaten Bereich (Grundstück) bis zu einer Anschlussweite DA 50	750,00 €	802,05 €
Wiederherstellung der Versorgung nach (vorübergehender) Abtrennung des Netzanschlusses im öffentlichen Bereich bis zu einer Anschlussweite DA 50	1.500,00 €	1.605,00 €
Erfolgreiche Unterbrechung oder Wiederherstellung (z.B. weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder der Zugang verwehrt wird)	72,60 €	77,68 €

Zu Ziffer 13 der Ergänzenden Bedingungen (Mehrspartenhausanschluss)	netto	brutto (inkl.7% USt)
Mehrspartenhauseinführung für Gebäude mit Keller (ohne Bohrung)	450,00 €	481,50 €
Mehrspartenhauseinführung für Gebäude ohne Keller (ohne Bohrung)	nach Aufwand	nach Aufwand

Sonstige Dienstleistungen (Kosten je Vorgang bzw. je Gerät)	netto	brutto (inkl.7% USt)
Befundprüfung der Messeinrichtung (Zähler) auf Verlangen des Kunden, sofern die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet	nach Aufwand; mindestens 180,00 €	nach Aufwand; mindestens 192,60 €
Ablesung Zählerstand bei Beauftragung durch den Kunden bzw. Lieferanten	69,30 €	74,15 €
Rückbau von Messeinrichtungen (z.B. bei Zusammenschaltung oder dauerhafter Anlagenauflösung)	69,30 €	74,15 €
Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben	69,30 €	74,15 €
Jede zusätzliche Anfahrt, die der Kunde oder sein Beauftragter zu vertreten hat (z.B. nicht eingehaltene Terminabsprache, erneut nötige Vorbereitung auf der Baustelle, Inkasso, o.ä.)	69,30 €	74,15 €
Ausführung hier genannter Positionen außerhalb der Regelarbeitszeit *	nach Aufwand	nach Aufwand
Alle weiteren im Preisblatt nicht aufgeführte Dienstleistungen	nach Aufwand	nach Aufwand

Ergänzende Hinweise:

- * Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 07:00 und 12:00 Uhr. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage in Hessen sowie der 24. und der 31.12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit.
- ** Position unterliegt nicht der Umsatzsteuer.